



Rat der  
Europäischen Union

052337/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 01/02/19

Brüssel, den 31. Januar 2019  
(OR. en)

5925/19  
ADD 1

ENV 100  
AGRI 50  
WTO 32  
PI 25  
DEVGEN 17  
MI 87  
SAN 46

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Januar 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 13 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG zu dem BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 13 final - ANNEX.

---

Anl.: COM(2019) 13 final - ANNEX

Brüssel, den 24.1.2019  
COM(2019) 13 final

ANNEX

**ANHANG**

*[...]*

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom  
16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des  
Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die  
ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in  
der Union**

## Anhang

### Hintergrundinformationen zu dem Bericht gemäß Artikel 16 Absatz 1 der

### Verordnung (EU) Nr. 511/2014

#### *Internationale Verpflichtungen aus dem Protokoll von Nagoya*

Das Protokoll von Nagoya ist ein internationaler Vertrag, der im Oktober 2010<sup>1</sup> zur Umsetzung des dritten Ziels des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>2</sup> (eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile) angenommen wurde. Es wird erwartet, dass die Vorteile gelenkt werden und somit zu den ersten beiden Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile) beitragen.

Im Protokoll wird ein gemeinsamer Rahmen von Grundsätzen und Maßnahmen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (im Folgenden „ABS“) festgelegt. Das Nagoya-Protokoll beinhaltet drei Arten von Maßnahmen: Zugang, Aufteilung der Vorteile und Erhaltungsmaßnahmen. Alle Vertragsparteien des Protokolls können in Ausübung ihrer souveränen Rechte an genetischen Ressourcen Zugangsmaßnahmen einführen, wobei die Anforderungen des Protokolls für solche Maßnahmen zu berücksichtigen sind (Klarheit, Transparenz, gerechte und nicht willkürliche Verfahren für den Zugang usw.). Mit den Zugangsmaßnahmen sollten Bedingungen festgelegt werden, wie die vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent, PIC) aus einem bereitstellenden Land eingeholt werden kann und wie einvernehmlich vereinbarte Bedingungen (Mutually Agreed Terms, MAT) festgelegt werden können, um die Vorteile zwischen dem Anbieter und dem Nutzer genetischer Ressourcen aufzuteilen. Die zweite Art von Maßnahmen, die Aufteilung der Vorteile, wird durch vertragliche Übereinkommen (einvernehmlich vereinbarte Bedingungen) abgedeckt und unterliegt dem Vertragsrecht. Bei der dritten Art von Maßnahmen geht es um die Einführung von Erhaltungsmaßnahmen, die im Protokoll vorgesehen ist. Jede Vertragspartei muss geeignete, wirksame und verhältnismäßige legislative, administrative oder politische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Zugang zu den in ihrem Hoheitsgebiet genutzten genetischen Ressourcen mit vorheriger Zustimmung nach Inkenntnissetzung erfolgt und dass einvernehmlich vereinbarte Bedingungen festgelegt werden, wie dies in den innerstaatlichen ABS-Rechtsvorschriften des bereitstellenden Landes vorgeschrieben ist. Um die Einhaltung zu unterstützen, müssen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Nutzung von genetischen Ressourcen ergreifen. In diesem Zusammenhang

---

<sup>1</sup> Das *Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (ABS) zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt* wurde am 29. Oktober 2010 auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Nagoya verabschiedet und trat am 12. Oktober 2014 in Kraft, <http://www.cbd.int/abs/>.

<sup>2</sup> Übereinkommen über die biologische Vielfalt, verabschiedet 1992 in Nairobi und beim Umweltgipfel von Rio (5. Juni 1992) zur Unterzeichnung aufgelegt. Durch den Beschluss des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wird die Zustimmung der Union zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt bestätigt; ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1 - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31993D0626&from=EN>.

müssen die Vertragsparteien Kontrollstellen einrichten, die die einschlägigen Informationen bezüglich der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung und der einvernehmlich vereinbarten Bedingungen sammeln. Diese Informationen werden an die Informationsstelle für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile (ABSCH)<sup>3</sup> und an das bereitstellende Land übermittelt. Das ABSCH ist eine IT-Plattform, auf der die Vertragsparteien alle relevanten gesetzlichen, administrativen und politischen Maßnahmen wie Zugangsrechte, vom Staat erteilte Genehmigungen (übertragen in ein international anerkanntes Konformitätszertifikat), Informationen in Bezug auf die Überwachung der Nutzung genetischer Ressourcen (übertragen in Kontrollstellen-Mitteilungen), Informationen in Bezug auf die zuständigen nationalen Behörden usw. eintragen. Das ABSCH ermöglicht den Austausch von einschlägigen Informationen zwischen allen beteiligten Akteuren.

---

<sup>3</sup> Artikel 14 des Protokolls.